

BGer 6B_172/2015 vom 18. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_172_2015

FR: TF 6B_172/2015 du 18 avril 2016

IT: TF 6B_172/2015 del 18 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz stützt die Auflage der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer und die Herabsetzung seines Entschädigungsanspruchs auf Art. 426 Abs. 2 und Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO. Sie verweist diesbezüglich auf das erstinstanzliche Urteil, wonach die A. _____ Ltd. mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln dem Beschwerdeführer über den Umweg von Darlehnsbewilligungen dessen Beteiligung an dieser Gesellschaft zurückbezahlt sowie weitere Vergütungen gewährt habe. Dies verstosse gegen schweizerische Kapitalschutzvorschriften (Art. 675 Abs. 2 und Art. 680 Abs. 2 OR), welche nach Art. 159 IPRG vorliegend anwendbar seien. Durch sein zivilrechtliches Verschulden habe der Beschwerdeführer die Einleitung der Strafuntersuchung herbeigeführt (Urteil, S. 102 ff.).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt, er habe sich nach dem Recht der britischen Jungferninseln korrekt verhalten, was die Vorinstanz ausdrücklich anerkenne. Art. 159 IPRG sei keine Verhaltensnorm, weshalb ihm nicht der Vorwurf gemacht werden könne, er habe die Einleitung des Verfahrens schuldhaft bewirkt.

E. 1.3

Werden die Geschäfte einer Gesellschaft, die nach ausländischem Recht gegründet worden ist, in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt, so untersteht die Haftung der für sie handelnden Personen schweizerischem Recht (Art. 159 IPRG). Im Falle der Anwendung von Art. 159 IPRG untersteht die Verantwortlichkeit der Organe für allfällige Pflichtverletzungen schweizerischem Recht. Dies betrifft etwa die Voraussetzungen und den Umfang der Verantwortlichkeit, die Klagelegitimation, die Verjährung oder die Frage, ob mehrere Verantwortliche solidarisch haften. Ob eine Pflicht verletzt wurde, bestimmt hingegen das ausländische Recht (BERNARD DUTOIT, *Droit international privé suisse*, 4. Aufl. 2005, N. 5 zu Art. 159 IPRG ; FLORENCE GUILLAUME, in: *Commentaire romand, Loi sur le droit international privé*, 2011, N. 22 zu Art. 159 IPRG ; FRANK VISCHER, in: *Zürcher Kommentar zum IPRG*, 2. Aufl. 2004, N. 20 zu Art. 159 IPRG).

Ob eine Pflicht besteht, das Gesellschaftskapital zu erhalten, regelt das auf die Gesellschaft anwendbare Recht. Dem Beschwerdeführer kann daher keine Verletzung von schweizerischen Kapitalschutzbestimmungen und somit ein Verschulden im Sinne von Art. 426 Abs. 2 und Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO vorgeworfen werden. Die Rüge ist begründet. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art.

66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zug hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.